

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

2678 A

Berichtsauftrag zum Sondervermögen des Bundes, Kapitel 2980

Rote Nummern: 2678

Vorgang: 98. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.03.2026

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss die Abstimmungen mit den Bezirken hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen zu erläutern und die Anmeldungen der Bezirke für die Finanzierung von Projekten aus dem Sondervermögen darzustellen. In welchem Verfahren erfolgt die Anmeldung durch die Bezirke? Wie wird die Belegung mit den Bezirken organisiert und die Überjährigkeit sichergestellt?“

Hierzu wird berichtet:

Die zukünftig durch das Sondervermögen des Bundes finanzierten Investitionsmaßnahmen werden im Doppelhaushalt 2026/2027 im neuen Kapitel 2980 - Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes - ausgewiesen. Sie sind dort nach Maßnahmengruppen differenziert worden (vergleichbar Kapitel 1250), welche den verschiedenen Senatsverwaltungen entsprechen. Vorangestellt ist ein Titel für die bezirkliche Partizipation an dem Bundesprogramm in Höhe von je 50 Mio. € in 2026 und 2027 inkl. einem Merkansatz pro Bezirk. Für jeden Bezirk ist jeweils unter den Titeln 70331 bis 70342 ein eigener Sammeltitel vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden.

Insgesamt sieht die Mittelverwendung des Sondervermögens für die Bezirke eine Summe von 230 Mio. € vor. Diese Summe ist unter den Bezirken gleichverteilt. Jedem Bezirk stehen damit überjährlich jeweils 19,166 Mio. € zur Verfügung. Sofern die seitens des LuKIFG gesetzten Fristen eingehalten werden, verfallen nicht verausgabte Mittel nicht. Investitionsmaßnahmen sind demnach förderfähig, wenn sie nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden, bis zum 31.12.2036 seitens des Landes Berlin bewilligt,

bis zum 31.12.2042 vollständig abgenommen und spätestens bis Ende 2043 vollständig abgerechnet werden. In diesem Rahmen ist die Überjährigkeit gesichert.

Die Bewirtschaftung der Titel des Kapitels 2980 obliegt den jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten in den Bezirken im Wege der Auftragswirtschaft entsprechend Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO. Die Serviceeinheiten für Finanzen der Bezirksämter stellen als mittelbewirtschaftende Stellen unter Verwendung des Formblatts zur Auftragswirtschaft und Angabe der entsprechenden Titel die Anträge auf Auftragswirtschaft.

Angestrebt wurde die Umsetzung eines unbürokratischen Verfahrens, welches allerdings von der Struktur des Sondervermögens sowie von den bundeseitigen Anforderungen aus der Verwaltungsvereinbarung (VV-LuKIFG) abhängig ist. Den Bezirken wurde dabei eine relativ freie Auswahl der geeigneten Maßnahmen und somit der Belegung zugebilligt, soweit diese der Vorgaben des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) bzw. der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG (VV-LuKIFG) nicht entgegenstehen. Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben sich dazu mit dem LuKIFG und der VV-LuKIFG vertraut zu machen und die dort geregelten Förderbedingungen unbedingt zu beachten.

Die Anmeldung von Maßnahmen erfolgt durch ein seitens der Senatsverwaltung für Finanzen den Bezirken zur Verfügung gestellten Formblatts, welches auch die Berichtspflichten des Landes Berlin gegenüber dem Bund berücksichtigt. Hierfür wurde bereits ein Abfrageprozess der Maßnahmen gestartet, welcher zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen war. Nach Einreichung der Maßnahmen werden diese seitens der Senatsverwaltung für Finanzen auf Geeignetheit sowie auf die Einhaltung des finanziellen Rahmens geengeprüft. Darüber hinaus steht die Senatsverwaltung für Finanzen mit den Serviceeinheiten Finanzen der Bezirke in einem kontinuierlichen Informationsaustausch.

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird in Kürze durch Rundschreiben regeln, dass die bezirklichen Projekte unter Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses stehen. Der Informationsgehalt der Hauptausschussvorlage soll sich bei Baumaßnahmen an dem Inhalt eines Erläuterungsberichtes gem. Nr. III 121 F ABau orientieren. Bei größeren Beschaffungen sind in der Vorlage an den Hauptausschuss insbesondere Aussagen zum konkreten Bedarf, zur vorgesehenen Verwendung und zur Nutzungsdauer sowie zu den Gesamt- und Folgekosten anzubringen.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen